

Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Bietigheimer Weg für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeitigen Fassung und den §§ 13, 18 u. 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16.09.1974 (Gbl. S. 408) sowie der §§ 11, 12 und 13 der Satzung über den Zweckverband Gewerbepark Bietigheimer Weg hat die Verbandsversammlung am 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	311.450
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	311.450
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Abdeckung aus Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	0
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.5 und 1.8) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	260.130
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	259.450
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	+680
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.300.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.630.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	+1.670.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	+1.670.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.208.570
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-1.208.570
2.11 Veranschlagte Änderung Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	+462.110

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.000.000 €.

§ 5 Verbandsumlagen

Der Gesamtbetrag der Umlagen nach § 12 der Verbandssatzung wird
festgesetzt auf 0 €.

davon

a) im Ergebnishaushalt

Nach § 12 Absatz 4 der Verbandssatzung beteiligen sich die
Verbandsmitglieder an der Finanzierung wie folgt:

Gemeinde Ingersheim	60 %
Stadt Bietigheim-Bissingen	40 %

b) im Finanzhaushalt 0 €

Ingersheim, den 28. November 2018
Vorsitzender der Verbandsversammlung
gez. Volker Godel
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

II.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz, hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vom 28.11.2018, mit Erlass vom 20.12.2018 gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO und § 28 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 1.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde gem. § 18 GKZ i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen, und zwar von Montag, 21.01.2019 bis Dienstag, 29.01.2019 je einschließlich, auf dem Rathaus der Gemeinde Ingersheim, Zimmer 14, Hindenburgplatz 10, 74379 Ingersheim während der Dienststunden öffentlich aus.

Ingersheim, den 18. Januar 2019
gez. Volker Godel
Verbandsvorsitzender